

**Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Bliesdorf
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht in Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

**1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf I (ehemalige
Schweineanlage Kunersdorf)“**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 15.11.2016

Sylvia Borkert
stellvertretende
Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über
die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige
Schweineanlage Kunersdorf)“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 14.11.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ in der Fassung vom Oktober 2016 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die 1. Änderung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft. →

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf (ehemalige Schweineanlage)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Schadensersatzansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliedersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 15.11.2016

Sylvia Borkert
stellvertretende
Amdirektorin

Anlage 01: Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I“ (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)

